

wenn die Reparatur durch Einbruch abhanden kommt. Durch die Reparaturversicherung wird jedes Abhandenkommen gedeckt, auch Verlust auf der Post, durch Boten, in fremden Werkstätten usw. Wir empfehlen dringend die Einführung im Interesse der Kundschaft, aber auch der Kollegen. 100 Versicherungsscheine sind gegen Einsendung von 12,80 Mk. von der Geschäftsstelle zu beziehen; die Generalpolice des Verbandes, aus der alles Nähere zu ersehen ist, wird beigelegt.

**Luxussteuererklärung.** Bis Ende April d. Js. sind die Steuererklärungen für die erhöhte Umsatzsteuer des ersten Vierteljahres 1921 abzugeben. Es handelt sich insbesondere um die Steuererklärung der Gegenstände des § 21 (Kleinhandelssteuer), aber auch um die Herstellersteuer für solche Betriebe, welche Gegenstände des § 15 erzeugen, und um die Einfuhr-Herstellersteuer nach § 17, Nr. 3, für solche Firmen, welche luxussteuerpflichtige Gegenstände des § 15 aus dem Auslande eingeführt haben. Luxussteuerpflichtige Reparaturen brauchen nach einer Auskunft des Reichsfinanzministeriums vom Uhrmacher nicht in solche nach § 21 und § 15 getrennt zu werden, sondern es genügt, dass das Formular der Kleinhandelssteuer (Kl.) am Schluss die Gesamtsumme der erhöht steuerpflichtigen Reparaturen aufweist. Bezüglich dieser

**luxussteuerpflichtigen Reparaturen** befinden sich die Umsatzsteuerämter nach bei uns eingegangenen Nachrichten noch oft in einer gewissen Unkenntnis. Die in dem „Merkblatt“ und dem „Leitfaden“ von Dr. Felsing, S. 22, aufgeführten erhöht steuerpflichtigen Reparaturen sind unverändert geblieben und entsprechen genau den ergangenen Vorschriften. Veröffentlicht sind diese Bestimmungen im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ 1920, S. 1549, und durch den Erlass des Reichsfinanzministers III. U. 10423 vom 23. Dezember 1920 mit dem Bemerkten, dass die erleichterten Bestimmungen für Reparaturen von Taschenuhren rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1920 besitzen. Schliesslich hat der Reichsfinanzminister durch Erlass vom 29. Januar 1921 (III. U. 788) ausdrücklich bestätigt, dass die dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes unterliegenden Armbanduhren aus Edelmetall, die mit Ketten oder Bändern aus Edelmetall versehen sind, auch bezüglich der Reparaturen den Taschenuhren gleichgestellt sind.

**Vorlage der Bücher an Amtsstelle.** Von einer unserer Vereinigungen ist uns Ende Dezember 1920 mitgeteilt worden, dass das dort zuständige Umsatzsteueramt in einer Verordnung alle Gewerbetreibenden des Bezirks aufgefordert habe, ihr Lager- und Steuerbuch an Amtsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Wir haben der betreffenden Vereinigung auf deren Anfrage zunächst den Rat gegeben, dass sich die Uhrmacher des genannten Umsatzsteuerbezirks dieser allgemeinen Aufforderung nicht fügen sollten, da nach unserer Ansicht die zwangsweise Vorlage der Bücher aller Gewerbetreibenden keinerlei Stütze im Gesetz fände. Ausserdem haben wir uns durch unseren Ehrensyndikus, Herrn Dr. Felsing, an das Reichsfinanzministerium gewandt, um zu erreichen, dass derartige, den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Verordnungen nicht erlassen würden.

Das Reichsfinanzministerium hat jetzt einen Bescheid in dem Sinne erteilt, dass Zwangsanordnungen zur Vorlage der Bücher aller Gewerbetreibenden im Widerspruch zu § 207 der Reichsabgabenordnung und zum Erlass des Reichsfinanzministeriums vom 1. Juli 1920 (Reichssteuerblatt S. 377 ff.) ständen. Tatsächlich sind also Verordnungen von Umsatzsteuerämtern in dieser allgemeinen Form unzulässig und brauchen nicht befolgt zu werden.

Damit durch die vorliegende Mitteilung kein Missverständnis entsteht, wird hierdurch nochmals auf den Aufsatz des Herrn Dr. Felsing: „Steuerliche Buchführungs- und Auskunftspflicht, Steueraufsicht“ in der „Uhrmacherskunst“ vom 15. Januar 1921 hingewiesen. Wenn auch die Bücher und Geschäftspapiere eines Steuerpflichtigen auf seinen Wunsch tunlichst in seinen Geschäftsräumen einzusehen sind und die Vorlage an Amtsstelle nicht ohne weiteres verlangt werden kann, wäre es doch gegen das eigene Interesse der Geschäftswelt, sich etwa auf diesen formellen Standpunkt in jedem Falle zu stellen und, wenn es mit verhältnismässig geringer Mühe geschehen kann, etwa den Gang zum Umsatzsteueramt zu verweigern. Bei der ausserordentlich grossen Beschäftigung der Steuerbeamten würde dies unnötigerweise böses Blut erregen. Es kann daher nur angeraten werden, wenn in Einzelfällen das Umsatzsteueramt einen Geschäftsmann auffordert, seine Bücher vorzulegen, dass letzterer dann diesem Verlangen ohne weiteres nachkommt.

**Zur Beachtung!** Wir bitten, allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beizufügen.

**Alle Zusendungen für den Einheitsverband** sind nur an die Zentralgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Geldzahlungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher**  
(Einheitsverband).

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19.  
W. König, Geschäftsführer.

### Mitteilungen der Preisschutzkommission.

1. Die Preisschutzkommission hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass von einem Gericht Standuhren (Hausuhren) als Gegenstände des täglichen Bedarfs erklärt worden sind, welche infolgedessen unter die Bestimmungen der Preistreibereiverordnung fallen. In dem betreffenden Prozess war ein Kollege in der ersten Instanz tatsächlich zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden, weil er eine Standuhr mit einem unangemessenen Aufschlag angeboten haben sollte. Es ist der Preisschutzkommission gelungen, in der Berufungsinstanz (das Strafverfahren spielte sich vor den ordentlichen Gerichten ab) die Freisprechung des Kollegen dadurch zu erwirken, dass auf Grund der zur Verfügung gestellten Gutachten und der hier bekannten Entscheidungen das Berufungsgericht Standuhren als Luxusgegenstände im Sinne der Preistreibereiverordnung angesehen hat.

Trotz dieses erfreulichen Erfolges muss darauf hingewiesen werden, dass jedes Gericht in seiner Beurteilung selbständig ist, und es kann daher in allen zweifelhaften

Fällen, wie der Eigenschaft von Standuhren, nur zur Vorsicht geraten werden.

2. Alle Kollegen werden nochmals gebeten, in ihrem eigenen Interesse alle Fälle von Verfolgungen durch Preisprüfungsstellen oder sonstige Behörden sofort der Preisschutzkommission mitzuteilen, ehe es zu spät ist; nur dann kann noch erfolgreich eingegriffen werden, zumal jedes Gutachten einer eingehenden Bearbeitung bedarf.

In gleicher Weise werden alle Kollegen dringend gebeten, nachdem ihnen Rat und Hilfe erteilt worden ist, das Resultat des betreffenden Verfahrens unverzüglich der Preisschutzkommission zur Kenntnis zu geben, damit auf Grund der ergangenen Entscheidung neue Unterlagen zugunsten der Kollegenschaft gewonnen werden können.

3. Die Rechtsprechung und die Wissenschaft lehnen nach wie vor die Kalkulation auf Grund von Markt- oder Tagespreisen ab. Die Wucherbestimmungen lassen die Berechnung der Aufschläge und des Reingewinns nur